

## Taxordnung per 1. Januar 2023

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Aaheim und für das Haus Adesta.

Die Tagestaxen für einen Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe je nach Pflegegrad
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Die Pensionspreise richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich durch die Betriebskommission festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt.

### Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Grösse, Belegung, Lage und Ausstattung des Zimmers.

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, alle mit Dusche, WC und Lavabo, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Nutzung der Krankenhilfen (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke, Gehböckli)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser in den Wohngruppen / im Speisesaal serviert
- Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Waschen der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der Privatwäsche
- Anschluss für Radio- und Kabelfernsehen sowie Radio- und Fernsehgebühren (Serafe)
- Anlässe und Veranstaltungen, sowie gemeinsame Ausflüge, vom Haus angeboten
- Privat-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00) für Schäden, die Bewohnende verursachen

### Wohngruppe 1

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	147.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer, Südwest	CHF	121.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer gross, Südost	CHF	129.00 pro Tag

### Wohngruppe 2

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	139.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gedeckter Terrasse	CHF	141.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit grosser gedeckter Terrasse	CHF	144.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer	CHF	127.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gemeinsamem Bad	CHF	134.00 pro Tag

### Wohngruppe 3-5

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	139.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer, Ost	CHF	141.00 pro Tag

### Kurzaufenthalt im Aaheim (mind. 2 Wochen bis max. 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	CHF	20.00 pro Tag
---------------------------	-----	---------------

### Haus Adesta (geschützte Wohngr. für Menschen mit Demenz)

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	147.00 pro Tag
-----------------------	-----	----------------

**Ausserkantonaler Zuschlag** (massgebend ist der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Heimeintritt)

Zuschlag zur Pensionstaxe CHF 15.00 pro Tag

**Zusätzliche Leistungen und persönliche Auslagen**

Die nachfolgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Medikamente, Pflegematerial	gem. Verbrauch
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse	gem. Aufwand
- Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen	gem. Aufwand
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie	gem. separater Preisliste
- Bewohnerfahrten mit externem Fahrdienst	gem. Ansatz Fahrdienst
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt in der Gemeinde	CHF 10.00 pro Fahrt
- Zusätzlicher Kleiderschrank im Untergeschoss	CHF 10.00 pro Monat
- Antidekubitus Wechseldruckmatratze	CHF 2.00 pro Tag
- Näh- und Flickarbeiten, u. Wäsche mit Namensetiketten versehen	CHF 60.00 pro Stunde
- Namensetiketten drucken für Wäsche und Kleider (pro 100 Stück)	CHF 30.00
- Dienstleistungen auf Wunsch (Begleitung bei privaten Angelegenheiten, z. B. Einkaufen von Kleidern, amtlichen Erledigungen)	CHF 60.00 pro Stunde
- Reparaturen an privaten Gegenständen	CHF 60.00 pro Stunde
- Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen	CHF 150.00 pro Monat
- Administrative Eintrittspauschale	CHF 200.00
- Todesfallpauschale (im Aaheim verstorben)	CHF 400.00
- Todesfallpauschale (im Spital verstorben)	CHF 200.00
- Pauschale Schlussreinigung bei Austritt, Zimmerwechsel, Todesfall	CHF 200.00
- Zusätzliche Reinigung des Zimmers/der sanitären Einrichtungen	CHF 10.00 pro Einsatz
- Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland:	
- Externer und interner Anschluss	CHF 25.00 pro Monat
- Nur interner Anschluss	CHF 8.00 pro Monat

**Abwesenheiten / Eintritt und Austritt / Todesfall**

Bei Ferien, Spital- oder Klinikaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag. Die Pflorgetaxe und die Betreuungspauschale werden nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach 10 Tagen. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung und wird bei Bedarf auch für Renovationsarbeiten genutzt. Es werden dafür die reduzierten Pensionstaxen verrechnet.

**Bettenreservation**

Bei einer Bettenreservation vor dem Eintritt wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

**Nichtantreten des Vertrages**

Bei Nichtantreten zum vereinbarten Eintrittsdatum werden die reduzierten Pensionstaxen für maximal 10 Tage verrechnet.

**Leistungsvorschuss**

Bei Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von CHF 8'500.00, respektive bei einem Kurzaufenthalt von CHF 4'500.00 zu leisten. Dieser wird mit der Austrittsforderung verrechnet wird.

## **Pflege und Betreuung**

### **Diverses**

Beim erstmaligen Aufenthalt sind ein ärztliches Zeugnis sowie die Medikamentenverordnung mitzubringen.

### **Leistung der Krankenversicherer**

Die Pflichtleistungen rechnet das Aaheim direkt mit der Krankenkasse des Bewohnenden ab (siehe Position „Total Versicherer“ auf der Monatsrechnung). Das Medikamenten- und Pflegematerialblatt wird dem Bewohnenden zur Kenntnis der Rechnung beigelegt. Für allfällige Zusatzversicherungsleistungen müssen die Bewohnenden direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

### **Leistung des Gemeinwesens**

Ab Pflegestufe 2 besteht ein Anspruch auf einen Normkostenbeitrag des Kantons und der Gemeinde. Das Alterszentrum Aaheim stellt den anspruchsberechtigten Bewohnenden ein Antragsformular um Ausrichtung der Restfinanzierung zu, welches ausgefüllt der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen ist.

Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung schickt das Alterszentrum Aaheim monatlich eine Rechnungskopie an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Thurgau.

Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz wird der Restkostenbeitrag direkt der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

### **Pflegekosten**

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfes wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeheimbewohnende) erhoben. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Bei Pflegebedürftigkeit werden die Pflegekosten gemäss den jeweils gültigen Pflegekosten verrechnet. Der Regierungsrat setzt jährlich die anrechenbaren Normkosten für die Pflegeleistungen fest.

### **Betreuungskosten**

Zu den Betreuungsleistungen zählen alle Leistungen, die nicht zu den krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen zählen:

- Aktivierung: Alltagsgestaltung, Teilnahme an unserem Aktivitätenprogramm, Ausflüge, Seniorenturnen, Gedächtnistraining etc.
- Betreuung im Alltag: Begleitung zum Essen, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge, Handling von Privatwäsche, Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung/Zeitschriften verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)
- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchenden, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur etc.)

### **Ärztliche Behandlungen und Therapien**

Die Kosten für Behandlungen und Therapien werden den Bewohnenden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

### **Medikamente**

Die Medikamente werden durch den Arzt verordnet, über unsere eigene Hausapotheke abgegeben und durch uns direkt an den Krankenversicherer verrechnet. Rechnungen für Nichtpflichtmedikamente können durch die Bewohnenden bei ihrer Zusatzversicherung eingereicht werden.

### **Pflegematerial der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), Kat. B**

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten für den individuellen Verbrauch an Pflegematerial der MiGeL bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (Tarif HVB Pflege). Das Alterszentrum Aaheim verrechnet diese Leistungen direkt an den Krankenversicherer.

Liegen die Einkaufskosten inkl. Beschaffungs-, Lager-, und Administrativkosten über dem auf der MiGe-Liste festgelegten Höchstvergütungsbetrag (HVB Pflege) oder ist das Maximum der Jahrespauschale erreicht, so können die Heime die Zusatzkosten den Bewohnern in Rechnung stellen.

### **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Die Ergänzungsleistungen können beantragt werden, sofern die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfebeiträge. Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

### **Hilflosenentschädigung**

Menschen, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der AHV-/IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung beantragen. Es müssen die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sein und die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

### **Persönliche finanzielle Unterstützung**

Bewohnende können, sofern sie mindestens drei Jahre, innerhalb der letzten 10 Jahre, Wohnsitz in der Gemeinde Aadorf hatten, für einen Unterstützungsbeitrag einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsleitung des Aaheims zuhanden des Solidaritätsfonds einreichen. Weitere Voraussetzungen sind in den Statuten des Solidaritätsfonds für Aadorfer Heimbewohner (SoFo) geregelt.

### **Rechnungsstellung, Zahlungsfrist**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Aadorf, im November 2022

## Tarifübersicht Pflege und Betreuung

gültig ab 01.01.2023 (pro Person und Tag, in CHF)

### Normkosten für spezialisierte Angebote der stationären Langzeitpflege (Pflegetaxen) Betreuungspauschalen

Pflegetaxen			Beiträge		Selbstkostenanteil		
RAI			Versicherer	Kanton/Gemeinde	Eigenanteil Bewohner		
Stufe	RUG-Gruppen	Normkosten Pflege	KVG-Beitrag Pflege	Restkosten-Beitrag Pflege	Pflege	Betreuung	Total
1	PA0	17.20	9.60	0.00	7.60	34.00	41.60
2	PA1	45.70	19.20	3.50	23.00	34.00	57.00
3	BA1; PA2	70.60	28.80	18.80	23.00	34.00	57.00
4	IA1; BA2	89.30	38.40	27.90	23.00	34.00	57.00
5	PB1; PB2, CA1	105.50	48.00	34.50	23.00	34.00	57.00
6	BB1; IB1; PC1; BB2; PC2; IA2	135.10	57.60	54.50	23.00	34.00	57.00
7	IB2; CA2; PD1; SE1	169.60	67.20	79.40	23.00	34.00	57.00
8	PD2; CB1; RMA; RLA	188.40	76.80	88.60	23.00	34.00	57.00
9	CB2; SSA; RMB; CC1, PE1	215.80	86.40	106.40	23.00	34.00	57.00
10	RLB; PE2	236.20	96.00	117.20	23.00	34.00	57.00
11	SSB; CC2; SE2	260.00	105.60	131.40	23.00	34.00	57.00
12	SSC; RMC; SE3	290.60	115.20	152.40	23.00	34.00	57.00

In der geschützten Wohngruppe Adesta (für Menschen mit Demenz) wird ein Betreuungszuschlag von CHF 10.00 pro Tag auf obige Tarife erhoben.

Die Pflegetaxe wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen).